



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2019

Nummer 47

Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung

Vom 8. Juli 2019

Auf Grund des § 30 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 4, des § 131 Absatz 2 und des § 140 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 15 Absatz 3 und des § 25 Absatz 3 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 2) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ die Wörter „und den Ersatz des Verdienstausfalls“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufwandsentschädigungen, die als Pauschalen gewährt werden, sollen so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird.“
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Weitere besondere Aufwendungen können gemäß den §§ 9, 10, 12, 13 und 14 entschädigt werden.“
 - c) In Satz 6 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Verbandsgemeindevertretung, soweit sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister“ durch die Wörter „Verbandsgemeindevertretungen, soweit sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils nach den Wörtern „wobei es zulässig ist, in der“ das Wort „kommunalen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 6 werden die Wörter „Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen oder hauptamtliche Bürgermeister“ ersetzt.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, soweit sie nicht Landrätinnen oder Landräte sind, von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000 850 Euro,

über 150 000 1 060 Euro;“.

4. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „8 001“ durch die Angabe „8 501“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Ortsbeiräte“ und das Komma gestrichen.
6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit der“ das Wort „pauschalen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter